

Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Vereinssports und zur Existenzsicherung von Sportvereinen während der Covid-19-Pandemie

Abschnitt A

Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

1. Zuwendungszweck

Im Rahmen des Infektionsschutzes aufgrund der Covid-19-Pandemie wurden Maßnahmen getroffen, wodurch Sportvereine mit Einschränkungen konfrontiert sind, die sich auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sportvereine und deren Handlungsfähigkeit auswirken können.

Daher ist Zweck dieser Richtlinie, existenzbedrohten gemeinnützigen Sportvereinen zur Abmilderung der Folgen im Rahmen einer Soforthilfe eine Einmalzahlung zur Existenzsicherung als Zuschuss zu gewähren, um sie zu unterstützen und den Fortbestand der Vereinslandschaft in Hameln zu sichern

2. Rechtsgrundlage

Die Stadt Hameln gewährt die Zuwendung als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Leistung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013 – im Folgenden De-minimis-Verordnung –).

Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Leistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Verein von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Leistung auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, März 2020) erfolgen. Sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

3. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Empfänger der Zuwendung

Zuwendungen können Sportvereine erhalten,

- die am 13.03.2020 ihren Sitz in der Stadt Hameln hatten und weiterhin haben,
- im Vereinsregister des für den Bezirk der Stadt Hameln zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind,
- dem Kreissportbund Hameln-Pyrmont angehören und
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind (Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid).

5. Voraussetzung für die Förderung

- Die Zuwendung wird dem unter 4. näher bezeichneten Zuwendungsempfänger auf Antrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt

6. Art der Zuwendung

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie wird in Form eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Abschnitt B

Soforthilfe

7. Gegenstand der Förderung

Die Einmalzahlung soll den Hamelner Sportvereinen zur Existenzsicherung dienen. Der Bedarf ist entsprechend nachzuweisen.

8. Voraussetzungen für die Zuwendung

Die Zuwendung kann an den unter Ziffer 4 näher bezeichneten Zuwendungsempfänger nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Zuwendungsempfänger muss in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten sein. Das heißt konkret, dass der jeweilige Sportverein vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätsengpass nach dem 16.03.2020 erfolgt sein muss. Der Sportverein hat mit dem Antrag eine Versicherung an Eides statt zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder Liquiditätsengpass abzugeben.
- Von einem Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn es dem Sportverein für das laufende Geschäftsjahr nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- und Fremdmittel (z.B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen. Die Zahlungsverpflichtungen müssen insoweit rechtlich unabwendbar sein, deren Deckung nicht durch Eigenmittel oder Fördergelder Dritter möglich ist.

- Dem Zuwendungsempfänger sind coronabedingte Mehraufwendungen (z.B. Sicherstellung der erforderlichen Hygienemaßnahmen etc.) entstanden.
 - Die Leistung ist für Zwecke des Sportvereins einzusetzen und kann im Falle unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.
 - Der antragstellende Sportverein weist mit Hilfe der zahlenmäßigen Angaben im Antragsformular nach, dass ihm unabweisbare coronabedingte Mehraufwendungen oder Einnahmeverluste oder Stornogebühren aufgrund der zum Infektionsschutz verhängten staatlichen Einschränkungen entstanden sind und dadurch die allgemeinen Betriebskosten mindestens in dieser Höhe nicht gedeckt werden können. Zu den allgemeinen Betriebskosten zählen neben den Sachaufwendungen auch personelle Aufwendungen für z.B. Übungsleiter*innen oder Trainer*innen.
 - Darüber hinaus ist der für das Haushaltsjahr 2020 aufgestellte Wirtschaftsplan vorzulegen.
9. Höhe der Zuwendungen
Die Höhe der Zuwendung wird maximal in Höhe der Umsatzverluste ausgezahlt, wobei der Höchstbetrag auf 10.000 € festgelegt ist.

Abschnitt C

Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen, Gültigkeit

10. Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die jeweiligen Leistungen nach dieser Richtlinie können nur einmal je Sportverein gewährt werden. Eine Kombination mit Förderprogrammen des Landes, des Bundes und des Landkreises Hameln-Pyrmont im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist zulässig.

Das Programm der Stadt Hameln ist dabei subsidiär. Sofern für die in dieser Richtlinie genannten Fördergründe Förderprogramme des Bundes, des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Hameln-Pyrmont (inklusive des gemeinsamen Förderprogramms des Landkreises Hameln-Pyrmont und der kreisangehörigen Kommunen gem. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige) zur Verfügung stehen, muss zunächst auf diese zurückgegriffen werden und der Sportverein zunächst dann dort entsprechende Leistungen beantragen.

- Antragseingangs-/Bewilligungsstelle ist die Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln.
- Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite bereit.

- Der Sportverein ist verpflichtet, die Leistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen.
- Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage einer Eigenerklärung des Sportvereins. Die Eigenerklärung kann nur durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des jeweiligen Sportvereins abgegeben werden.
- Der Sportverein wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch die Stadt Hameln erfolgen kann.
- Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln folgender Richtlinien ist nicht möglich (Verbot der Doppelförderung):
 - o Richtlinie zur Unterstützung Hamelner Kultureinrichtungen, kulturtreibender Vereine und Kulturschaffender während der COVID-19-Pandemie
 - o Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Vereinssports und zur Existenzsicherung von Sportvereinen während der Covid-19-Pandemie
 - o Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und zur Existenzsicherung sozialer Vereine, Verbände und Einrichtungen während der Covid-19-Pandemie“
 - o Richtlinie für die Gewährung von Starter-Kits für Gastronomiebetriebe, die von der Corona-Pandemie betroffen sind
- Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Stadt Hameln heruntergeladen werden. Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und mit den erforderlichen, im Antragsvordruck genannten Anlagen per E-Mail an soforthilfe@hameln.de zu übersenden. Alternativ kann der Antrag per Post an die Stadt Hameln, Stichwort „Covid-19 Sport“, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, geschickt werden.

11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Hameln, den 27.05.2020

gez. Claudio Griese

Claudio Griese
Oberbürgermeister